

Siehe auch: [Urteil des 12. Senats vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R -](#), [Urteil des 12. Senats vom 23.7.2014 - B 12 P 1/12 R -](#), [Urteil des 12. Senats vom 23.7.2014 - B 12 KR 16/12 R -](#)

## Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 24. Juli 2014

### **Terminbericht Nr. 33/14 (zur Terminvorschau Nr. 33/14)**

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 23. Juli 2014.

1) – 3) [...]

4) Der Senat hat die Sprungrevision des Klägers zurückgewiesen. Die Heranziehung sämtlicher ihm gewährter Leistungen der Pensionskasse durch die Beklagte im Rahmen der Bemessung seiner Beiträge zur GKV nach § 237 S 1 Nr 2, S 2 SGB V iVm § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V ist nicht zu beanstanden. Der Senat hält in Bezug auf die Beitragspflicht von Leistungen einer Pensionskasse - als einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung - an seiner in stRspr vertretenen "institutionellen Abgrenzung" (vgl zB BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7 RdNr 30 mwN) fest. Danach zählen zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung alle Bezüge von Institutionen, bei denen in typisierender Betrachtung ein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu diesem Versorgungssystem und dem Erwerbsleben besteht. Die Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie die Frage eines nachweisbaren Zusammenhangs mit dem Erwerbsleben im Einzelfall. Ausgehend davon sind Leistungen, die von einer Pensionskasse gewährt werden, beitragsrechtlich stets Bezüge der betrieblichen Altersversorgung. Unerheblich für diese Zuordnung ist insoweit, ob es sich bei der leistenden Institution um eine "regulierte" oder eine "deregulierte" Pensionskasse handelt (vgl §§ 118a, 118b Abs 3 VAG). Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob dabei Leistungen in Rede stehen, die auf eigenen Beiträgen des Versicherten beruhen.

Die Rspr des BVerfG (*Beschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 1660/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Direktversicherung, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb privat als Versicherungsnehmer fortführte, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. **Diese Rspr gilt nicht für Pensionskassen.** Das BVerfG hat die oa vom Senat vorgenommene institutionelle Abgrenzung der beitragspflichtigen von beitragsfreien Einnahmen Pflichtversicherter der GKV am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG ausdrücklich als ein verfassungsrechtlich unbedenkliches handhabbares Kriterium gebilligt (zB *Beschluss vom 6.9.2010 - 1 BvR 739/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 10*); es wirft im Vergleich zu anderen Kriterien die wenigsten Gleichbehandlungsprobleme auf (*zuletzt BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 13 RdNr 23*). **Die Ausnahme für Leistungen aus einer vom Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer fortgeführten Direktversicherung ist auf die Leistungen einer Pensionskasse nicht übertragbar. Entscheidend dafür ist, dass der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts im "Durchführungsweg Pensionskasse" nie völlig verlassen wird. Pensionskassen sind - anders als Kapital- bzw Lebensversicherungsunternehmen - in ihren Aktivitäten von vornherein auf den Zweck Durchführung der betrieblichen Altersversorgung beschränkt. Daher sind auch Leistungen aufgrund besonderer Vertragsgestaltungen - wie hier der "freiwilligen Zusatzversicherung" des Klägers - als Versorgungsbezug beitragspflichtig, solange sie von einer Pensionskasse erbracht werden.** Ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG kommt schließlich umso weniger in Betracht, als die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bei einer Pensionskasse als spezieller Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung auf der autonomen Entscheidung des Klägers beruhte, seine Altersvorsorge in einer bestimmten Art und Weise zu gestalten.

SG Köln - S 26 KR 1041/11 -  
 Bundessozialgericht - B 12 KR 28/12 R -

Die Urteile, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden nicht in der Sitzung verkündet. Sofern die Ergebnisse von allgemeinem Interesse sind, erscheint ein Nachtrag zum Terminbericht nach Zustellung der Urteile an die Beteiligten.